

Freieremplars an die Kreisdirection gestellt wird, ist nur nothwendige Consequenz der Vorschrift in § 3 des Gesetzes.

Die facultative Censur, welche in § 2 des Gesetzes auch bei den nach § 1 censurfreien Schriften nachgelassen ist, war in dem ersten, der Ständeversammlung von 1842² vorgelegten Entwurfe nicht mit enthalten, wohl aber schon in dem bekanntlich zurückgenommenen Gesetzentwurfe von 1840. Erst auf den Vorschlag der Deputation der 2. Kammer wurde dieselbe von der Regierung in den zweiten, den Ständen vorgelegten Entwurf aufgenommen. Daß dadurch die Consequenz des in § 1 aufgestellten Principes verletzt wird, ist von beiden Seiten anerkannt, und nur im Rückblicke auf die materiellen Interessen des Buchhandels findet die Einführung der facultativen Censur ihre Rechtfertigung.

In §§ 3—5 sind die Vorschriften enthalten, welche zur Controle über die censurfreien Schriften dienen sollen. Ueber diesen Punkt standen sich die Ansichten der zweiten Kammer und der Regierung bei der Discussion lange Zeit sehr gegenüber: allein bei der zweiten Abstimmung schloß sich die genannte Kammer dem, aus der Berathung in der ersten Kammer etwas modificirt hervorgegangenen Entwurfe an. Die Abweichungen — deren Kenntniß hier von Interesse sein dürfte — waren hauptsächlich die beiden, daß in dem Entwurfe, wie ihn die Regierung vorlegte, eine Frist von 24 Stunden bezeichnet war, nach deren Ablauf erst mit der Ausgabe verfahren werden durfte, und daß die in § 5 angedrohten Strafen weit höher waren, namentlich bis zu 400 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß anstiegen. Die zweite Kammer lehnte diese 3 §§ Anfangs auf den Rath ihrer Deputation ganz ab, weil diese letztere darin nur eine neue Form der Nachcensur fand: sie genehmigte aber eine Bestimmung des Inhalts, daß der Verleger sofort nach Vollendung des Druckes einer censurfreien Schrift an das Ministerium des Innern ein Freieremplar einsenden solle. Allein die erste Kammer trat dem nicht bei, sondern schied bloß jene Frist von 24 Stunden aus, an deren Stelle jetzt im Gesetze „sofort“ steht, und milderte, unter Berücksichtigung der weitem deshalb in den eingegangenen Petitionen geführten Beschwerden, die Strafen um die Hälfte, wodurch zugleich eine größere Conformität mit der, unserm Gesetze „vorausgegangenen“ preussischen Kabinettsordre vom 4. October 1842 erlangt ist. Bei der wiederholten Berathung in der 2. Kammer schloß sich diese, obwohl gegen den Deputationsantrag, und gegen 20 Stimmen, der in der 1. Kammer beschlossenen Fassung an, welche nun auch zum Gesetze erhoben ist.

Auf gleiche, oder streng genommen noch schwierigere Weise ist § 6 des Gesetzes zu Stande gekommen. Hier beharrte die 2. Kammer zweimal auf Ablehnung der ihm entsprechenden Stelle des Entwurfes, hauptsächlich weil die Deputation in der darin aufrecht erhaltenen Gültigkeit aller bisherigen Verordnungen auch in Betreff der censurfreien Schriften, eine zu große Härte erblickte. Erst im Vereinigungsverfahren wurde Uebereinstimmung erlangt.

Sehr modificirt ist § 7 — die Verantwortlichkeit der bei der Veröffentlichung einer Schrift Betheiligten betr. — aus der ständischen Berathung hervorgegangen. Der Entwurf enthielt an dessen Stelle bloß die Bestimmung, daß

der Verleger oder dessen Stellvertreter (nach § 5) sich bei Geldstrafe von 50—400 Thaler oder Gefängnißstrafe von 1—8 Wochen der Veröffentlichung einer Schrift enthalten sollten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person dessen bekannt sei, der sie unter ihrer Vermittelung zur Doffentlichkeit bringe; diese Strafe solle dann eintreten, wenn der Verleger oder sein Stellvertreter, von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermöchten, oder die ertheilte Auskunft sich als ungenügend und wahrheitswidrig erweise, in sofern nicht in letztem Falle eine höhere Criminalstrafe eintrete. — Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu leisten, wenn wir die Gründe der, nach langem Verhandeln von den Ständen geänderten Fassung, wie sie jetzt in das Gesetz übergegangen ist, mit den eignen Worten der ständischen Schrift mittheilen:

„So wenig auf der einen Seite der Anonymität gehuldigt werden darf, wenn es sich zumal um die Erreichung der Zwecke der Rechtspflege handelt, so wenig kann, da dieselbe bei der dormaligen Einrichtung unserer gefelligen und staatlichen Verhältnisse nicht völlig zu umgehen sein möchte, das Gesetz dazu die Hand bieten, daß der bloßen Befriedigung der Neugierde Vorschub geleistet werde. Bestimmt daher der Gesetzentwurf im dritten Satz, daß die zeitlichen Vorschriften wegen der Ausmittelung der unbekanntem Verfasser einer beleidigenden oder sonst strafbaren Druckschrift noch fernerhin gelten sollen, so bedurfte dies um so mehr einer Abänderung, als die zeitlichen Vorschriften weder ausreichend, noch allenthalben zweckmäßig sich erwiesen haben. Denn, um nur Eines zu erwähnen, so konnte zeitlich der Redacteur oder Verleger einer Druckschrift schon von der Polizeibehörde veranlaßt werden, den unbekanntem Verfasser derselben namhaft zu machen, wenn Jemand unter dem Vorgeben, daß er dadurch beleidigt worden sei, hierauf antrug, während die Justizbehörde das Vorhandensein einer Beleidigung gänzlich in Abrede stellte. Dem zu begegnen ist durch die neue Fassung des §. bestimmt worden, daß der nach dem unbekanntem Verfasser Gefragte in allen Fällen, wo er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Zeugniß ablegen muß, auch hier der Namensangabe sich nicht weigern darf. Doch kann er nur durch die competente Behörde zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten werden. Es kann daher auch, um auf das angezogene Beispiel zurückzukommen, in Fällen, wo Injurien in Frage sind, und wegen deren gerichtlicher Verfolgung die Namhaftmachung des unbekanntem Verfassers erfolgen soll, nicht die Polizei, sondern lediglich die Justizbehörde das desfallige Verfahren einleiten, da nur auf diese Weise unnöthige, auf die Befriedigung der Neugierde abzwirkende, polizeiliche Erörterungen abgeschnitten werden, während zugleich dem wirklich Beleidigten der gebührende Rechtsschutz gewährt wird. Und doch ist durch die hier fragliche Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß, wenn die bestehenden allgemeinen Gesetzschriften dies erheischen, auch um polizeilicher Zwecke willen die Namhaftmachung unbekanntem Verfasser von Druckschriften zu geschehen hat, sowie denn auch eine andere Lücke der zeitlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ergänzt wird, indem die Frage zur Erledigung kommt, „ob nicht die eignen Angaben des Redacteurs und Verlegers die Namhaftmachung des Verfassers ersetzen können?“

Der vierte und fünfte Satz des §, wie ihn der Gesetzentwurf aufstellte, mußte abgelehnt werden, da er etwas bestimmt, was nicht einmal die zeitliche Pressepolizei in dieser Ausdehnung gekannt hat, Leichtsinnsstrafen aber auch sonst in unserer Gesetzgebung nicht vorkommen. Zudem ist auch der vierte Satz nach der oben vorgeschlagenen Fassung gar nicht nöthig, da, wenn der Verleger eine strafbare Schrift von einem selbst ihm unbekanntem Verfasser zur Veröffentlichung gebracht hat, dafür so zu büßen hat, als ob er selbst der Verfasser wäre. Ist aber der Inhalt der Schrift nicht strafbar, so